



CH-3003 Bern BSV:

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons
St.Gallen
zHd. Miriam Reber
Fachliche Koordinatorin der Schweizerischen
Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Per Mail an: miriam.reber@sg.ch

Aktenzeichen: BSV-D-0EB33401/151
Sachbearbeiterin: Nadine Hoch
Bern, 06.10.2023

Annex 11 des Leitfadens zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Reber

Wir beziehen uns auf den überarbeiteten deutschsprachigen Annex 11 des oben genannten Leitfadens, den Sie uns am 4. Mai 2023 zugestellt haben. Sie haben uns informiert, dass der bisher nur in französischer Sprache existierende Annex 11 ins Deutsche übersetzt, überarbeitet und zusätzlich mit deutschsprachigen Literaturquellen hinterlegt worden sei. Sie kündigten ausserdem an, dass der bisherige Annex 11 in französischer Sprache entsprechend angepasst werde, so dass er mit dem neuen Annex samt der erweiterten Literatur in deutscher Sprache übereinstimmt und dass Sie den Annex in allen Sprachen veröffentlichen werden. Die französische Fassung wurde im Juni 2023 veröffentlicht. Die italienischsprachige Version ist noch nicht aufgeschaltet.

Der Annex 11, in seiner ursprünglichen Fassung in französischer Sprache und in seiner revidierten Fassung in deutscher Sprache, stand auf der Tagesordnung der Plenarsitzung der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF vom 8. Mai 2023, an welcher er ausführlich diskutiert wurde.

Die Kommission hat an der Sitzung beschlossen, dass sie diesen Annex 11 zur Eltern-Kind-Entfremdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nicht unkommentiert lassen möchte und dass sie das Thema nach der Veröffentlichung des Berichts (Ende 2023) zu den [Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen ausgesetzt sind](#) erneut aufnehmen wird, in der Hoffnung, dass dieser dann auf den Ergebnissen eines inklusiven Prozesses der verschiedenen relevanten Berufs- und Interessengruppen beruhen wird.

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF
Nadine Hoch
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 484 98 04, Fax +41 58 464 06 75
nadine.hoch@bsv.admin.ch
www.ekff.admin.ch



Mit diesem Schreiben möchte die Kommission auf die aus ihrer Optik einseitige Sichtweise der Autorenschaft auf die Thematik hinweisen und erläutern, was sie an der Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Überarbeitung des Annex 11 kritisiert und wo sie inhaltlich nicht einverstanden ist.

Häusliche Gewalt wird im Annex 11 einseitig und stigmatisierend als Gewalt gegen Frauen dargestellt und nicht als solche beider Elternteile in der elterlichen Paarbeziehung¹. Auch wenn Frauen laut den Statistiken des BFS zur häuslichen Gewalt überproportional von körperlicher und sexueller Gewalt betroffen sind, so ist ein Viertel bis ein Drittel aller von häuslicher Gewalt betroffener Personen männlich. Diese Daten sind lediglich das Ergebnis der mutmasslichen Fälle, von denen die Polizei Kenntnis hat.

Es sind jedoch die Opfer- und Prävalenzumfragen unter Frauen und Männern, die ein realistischeres Licht auf die Art und das Ausmass der häuslichen Gewalt werfen. Die Ergebnisse solcher Erhebungen in europäischen Ländern zeigen, dass der Grossteil der häuslichen Gewalt in beide Richtungen zwischen den Partnern stattfindet² und dass die Inzidenz von Frauen und Männern tendenziell gleich hoch ist³; bspw. in der Schweiz⁴. Darüber hinaus wird im Annex 11 nicht zwischen "situativer Gewalt oder spontanem Konfliktverhalten" und "systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten" unterschieden, wie es im Kapitel 2.1 des Leitfadens gemacht wird.

Eine vielfältigere und integrativere Zusammensetzung der Arbeitsgruppe hätte sicherlich dazu beigetragen, die inhaltliche Neutralität zu gewährleisten und häusliche Gewalt als Phänomen aller Geschlechter in der Täter- und Opferrolle wahrzunehmen (Miteinbezug von Forscherinnen und Forschern, Therapeuten und Therapeutinnen, Vertretungen von Familien- und Väterorganisationen sowie Regenbogenfamilien).

Im Annex 11 wird die Eltern-Kind-Entfremdung im Rahmen einer elterlichen Trennung oder Scheidung (*Parental Alienation*) und das Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom (*Parental Alienation Syndrome*) als Krankheitsbild inhaltlich vermischt. Damit wird der Leserin und dem Leser diese Unterscheidung nicht aufgezeigt und lässt sie/ihn im Glauben, dass Eltern-Kind-Entfremdung in den Augen der Experten und Expertinnen gar nicht existiert. Eine Erklärung der unterschiedlichen Begriffe würde die kontroverse Diskussion dieses Dokuments sicherlich dämpfen, da die Belastung der Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil, die zu einer Entfremdung führen kann, von Wissenschaftlern und Praktiker/innen in der Entwicklungspsychologie und -therapie für Kinder und Jugendliche als eine emotionale Vernachlässigung eingestuft wird; in der Schweiz bspw. von den (Kinder-)Psychiaterinnen und Psychologinnen Staub⁵, Duc Marwood⁶, Auberjonois⁷ und Cesalli⁸. Die Unterscheidung zwischen "situativer Gewalt

¹ Bspw. Kliemen, S. (2021): [Anwendung der systemischen Haltung und Systemischen Familientherapie zur Überwindung der Opfer-Täter-Dynamik bei häuslicher Gewalt](#), Masterarbeit eingereicht am Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule, Zusammenfassung § 1.

² Machado, A., Sousa, C. & Cunha, O. (2023): [Bidirectional Violence in Intimate Relationships: A Systematic Review](#). In: Trauma, Violence & Abuse.

³ Capinha, M., Rijo, D., Pereira, M. & Matos, M. (2022): [The Prevalence, Directionality, and Dyadic Perpetration Types of Intimate Partner Violence in a Community Sample in Portugal: a Gender-Inclusive Inquiry](#). In: European Journal on Criminal Policy and Research.

⁴ Bodenmann, G. et Gabriel, B. (2004): Le bien-être des couples suisses. Questions familiales, Office fédéral des affaires sociales (Berne), Nr.2/04 S. 48-50; Baier, D., Biberstein, L., Kliem, S. (2022): [Partnerschaftliche Gewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz](#). In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, Band 16 Heft 1 S. 51-57, insb. Tabelle 1.

⁵ Staub, L. (2023): Induzierte Eltern-Kind-Entfremdung im Rahmen von elterlichen Trennungen, Vortrag anlässlich des Treffens der parl. Gruppe Familienpolitik vom 31.5.2023.

⁶ Duc Marwood, A. (2023): [De quoi parle-t-on quand on parle de lien parent-enfant dans les situations où emprise et violence règnent](#), Vortrag anlässlich des öffentlichen Forums « Divorce et séparation : vulnérabilité des liens familiaux et prestations des professionnel·les » vom 8.5.2023 vom Centre suisse de compétence en recherche sur les parcours de vie et les vulnérabilités LIVES.

⁷ Auberjonois, K. (2019): Le point de vue du thérapeute de famille : les besoins psychologiques des enfants et des parents dans la procédure matrimoniale. In: Reiser, A. und Gauron-Carlin, S. (Hrsg.): La procédure matrimoniale, regards croisés de praticiens sur la matière, Schulthess Genf, Band IS. 175-195.

⁸ Cesalli, S. (2019): Le point de vue du pédopsychiatre : l'enfant, le divorce, la garde alternée et le juge. In: Reiser und Gauron-Carlin, op. cit. S. 196-221.

oder spontanem Konfliktverhalten" und "systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten" ist ein wichtiges Element bei der Unterscheidung zwischen induzierter Entfremdung und gerechtfertigter Ablehnung eines Elternteils durch das Kind. Darüber hinaus gibt es mehrere Forschungspublikationen, die sich mit dem Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Eltern-Kind-Entfremdung befassen und zu anderen Schlussfolgerungen führen als die in Anhang 11 genannten⁹.

Auch wenn die Literaturliste zusätzlich mit deutschsprachiger Literatur ergänzt wurde, so ist sie nach wie vor sehr einseitig. Es fehlen beispielsweise die Veröffentlichungen von Dr. von Boch-Galhau¹⁰, Dr. von Boch-Galhau et al.¹¹ und Dr. Dürr¹². Ausserdem fehlen Daten aus Sicht von Eltern, die eine Entfremdung von ihrem Kind / von ihren Kindern erfahren haben¹³. Schließlich fehlen in der Literaturliste auch Hinweise auf die Auswirkungen der in der Kindheit erlebten Entfremdung auf das Erwachsenenalter¹⁴. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Literaturangaben belegen, dass Eltern-Kind-Entfremdung sowohl von Müttern als auch von Vätern ausgehen kann.

Sowohl der dritte Gesamtbericht der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt GREVIO¹⁵ zur Umsetzung der Istanbul-Konvention¹⁶, als auch der Sonderberichterstatteurin der Vereinten Nationen von 2023 über Gewalt gegen Frauen und Mädchen¹⁷ diskreditieren den Begriff der Eltern-Kind-Entfremdung. Ihre Literaturquellen für die Begründung einer solchen Ablehnung sind ebenfalls einseitig und häufig dieselben wie im Leitfaden der SKHG. Der Mangel an wissenschaftlicher Genauigkeit ist bedauerlich und hat zu kritischen Beiträgen von Fachleuten und Organisationen geführt, die im Thema spezialisiert sind¹⁸.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf ideologisierte und diskriminierende Weise erfolgt, indem sie die wissenschaftlich und klinisch beobachtete Realität nicht berücksichtigt. Es sind Korrekturen erforderlich, um der Verpflichtung der Eidgenössischen Räte und des Bundesrates nachzukommen, dass die Istanbul-Konvention unabhängig vom Geschlecht der Opfer und der Täter/innen umgesetzt wird. Bundesrätin Simonetta Sommaruga hatte 2017 während der Parlamentsdebatte über die Ratifizierung der Istanbul-Konvention präzisiert, dass es für den Bundesrat klar ist, dass die Konvention in der Schweiz bezüglich häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt

⁹ Bspw. Rowlands, G.A. et al. (2023): [Abused and Rejected: The Link Between Intimate Partner Violence and Parental Alienation](#). In: Partner abuse, Band 14 Heft 1; Hine, B. & Bates, E. (2023): [There Is No Part of My Life That Hasn't Been Destroyed: The Impact of Parental Alienation and Intimate Partner Violence on Fathers](#). In: Partner abuse, Juni 2023.

¹⁰ Von Boch-Galhau, W. (2018): [Parental Alienation \(Syndrome\) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung](#). In: Neuropsychiatrie, Band 32 S. 133-148.

¹¹ Von Boch-Galhau, W., Kodjoe, U., Andristky, W. & Koepfel, P. (Hrsg) (2002): [Das Parental Alienation Syndrome \(PAS\): Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungs begleitende Berufe](#). VWB-Verlag

¹² Dürr, H.-P. (2017): [KiMiss-Studie 2016/17, Datenbericht unter besonderer Behandlung der Themen Gemeinsame Sorge, Eltern-Kind-Entfremdung und emotionaler Missbrauch](#), Universität Tübingen.

¹³ Quellenbeispiel: Lee-Maturana, S., Matthewson, M., Dwan, C., Norris, K. (2019): [Characteristics and experiences of targeted parents of parental alienation \(PAS\) from their own perspective: A systematic literature review](#). In: Australian Journal of Psychology, Band 71 Heft 2 S. 83-91.

¹⁴ Verhaar, S., Matthewson, M. L., Bentley, C. (2022): [The Impact of Parental Alienating Behaviours on the Mental Health of Adults Alienated in Childhood](#). In: *Children*, Band 9 Heft 4 S. 475.

¹⁵ GREVIO (2022): [3^e Rapport général sur les activités du GREVIO](#), section thématique : garde des enfants, visites et violence domestique, S. 36-56.

¹⁶ SR [0.311.35](#)

¹⁷ Alsalem, R. (2023): [Bericht « Garde des enfants, violence contre les femmes et violence contre les enfants »](#) präsentiert an der 53. Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

¹⁸ Odinetz, O. (2023): [Réponse au Rapporteur spécial des Nations Unies concernant : « Procédures de garde, violence contre les femmes et violence contre les enfants » et le mauvais usage du concept d'aliénation parentale](#) ; The International Council on Shared Parenting (2023): [A Response to the Report by the Special Rapporteur on Violence Against Women and Girls, Its Causes and Consequences, to the United Nations Human Rights Council](#); Parental Alienation Study Group (PASG ; Tennessee USA) & Global Action for Research Integrity in Parental Alienation (GARI-PA ; Mexique) (2022): [Response to United Nations Special Rapporteur regarding: "Custody cases, violence against women and violence against children"](#); PASG & GARI-PA (2023): [Analyse du rapport du rapporteur spécial sur la violence contre les femmes et les filles, ses causes et ses conséquences](#) verfügbar auf der Website des Vereins [Association Contre l'Aliénation Parentale pour le maintien du lien familial \(ACALPA\) \(Frankreich\)](#).

sowohl auf männliche als auch auf weibliche Opfer und Täter angewendet werde¹⁹. Diese ideologische Voreingenommenheit ist im hier beurteilten Annex 11 gut sichtbar, aber auch in weiteren Annexen.

Die EKFF als Familienkommission steht für alle Geschlechter ein. In erster Linie jedoch setzt sie sich im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt für die Kinder ein, respektive für eine gute Qualität der Beziehungen der Kinder zu beiden Bezugspersonen.

Wir danken Ihnen für die Überprüfung und Berücksichtigung unserer Kritikpunkte.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF

Monika Maire-Hefti, Präsidentin

Nadine Hoch Geschäftsleiterin

Besonders aufschlussreiche Publikationen von Autorinnen und Autoren unterschiedlicher Berufsgruppen:

- Broca, R. et Odinetz, O. (2021): Séparations conflictuelles et aliénation parentale - Enfants en danger, 412 S., Chronique sociale, 3. Auflage, Lyon.
- De Becker, E., Séguier, D. & Vanderheyden, J.-E. (2021): Les séparations parentales conflictuelles - Conséquences, enjeux et prises en charge, 392 S., Carrefour des psychothérapies, De Boeck Supérieur, Louvain-la-Neuve.
- Haines, J., Matthewson, M. & Turnbull, M. (2020): Understanding and Managing Parental Alienation - A Guide to Assessment and Intervention, 360 S., Routledge.
- Mallevaey, B. (Publikationsverantwortliche) (2022): "Aliénation parentale" - regards croisés, 239 S., collection Droit privé & sciences criminelles, mare & martin, Le Kremlin-Bicêtre.

Kopie:

- An die Auftraggeber: Konferenz der kantonalen Sozialdirektinnen und Sozialdirektoren SODK und Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
- An die Autorenschaft: Prof. Dr. Paula Krüger und Prof. Beat Reichlin, Hochschule Luzern HSLU
- An die Mitglieder der begleitenden Projektgruppe «Kinder im Herzen der Gewalt»: Schweizerische Kriminalprävention SKP, Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences du canton de Genève, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt des Kantons Zürich IST, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR-ASM, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG, Fachstelle Häusliche Gewalt des Kantons Basel-Stadt, Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO, Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille BEF du canton de Fribourg, Coordinamento istituzionale violenza domestica del Cantone Ticino, Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen, Kinderschutz Schweiz, InterAction Schweizerischer Verein für intersexuelle Menschen.

¹⁹ AB [2017 N 848](#)